

## Begründung

vom 12. Dec. 1967

I

Der Bebauungsplan Lurup 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Januar 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 75) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Zwischen den Straßen Sprützmoor und Franzosenkoppel sind Grünflächen und Außengebiete festgelegt.

III

Im Plangebiet befindet sich entlang den Straßen und zum Teil auf den rückwärtigen Grundstücksteilen eine eingeschossige Einfamilienhausbebauung. Am Kleiberweg ist ein Kindertagesheim vorhanden.

Mit dem Bebauungsplan soll das Gebiet städtebaulich geordnet und die Erschließung rückwärtiger Grundstücksteile gesichert werden. Außerdem setzt der Plan Flächen für öffentliche Zwecke (Gemeinbedarf, Straßen, Grünflächen) fest.

Die vorhandene Einzelhausbebauung an den Straßen wurde weitgehend entsprechend dem Bestand ausgewiesen. Auf den hinteren Teilen der tiefen Grundstücke zwischen den Straßen Sprützmoor und Franzosenkoppel, südlich Fahrenort, ist eine Bebauung mit Einzel- und Reihenhäusern vorgesehen. Das Gelände soll hierzu durch eine Straße erschlossen werden, die an die Straßen Fahrenort und Sprützwiese anbindet. Durch Fußwege wird das Gelände zu beiden Seiten dieser Straße weiter gegliedert. Im Süden des Plangebietes ist in Verbindung mit einem kleineren Gewerbegebiet, das der Nahversorgung dienen soll, und einem Sondergebiet Läden allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das Gewerbegebiet wurde in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan festgelegt. Am Kleiberweg ist eine Fläche für das Kindertagesheim ausgewiesen; das Grundstück soll im Süden erweitert werden.

Ebenfalls in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan ist die Grünfläche so verändert worden, daß eine Fußwegverbindung östlich der Straße Franzosenkoppel in Richtung S-Bahnhof Elbgaustraße und südlich der Straße Sprützwiese in Richtung Ortszentrum Lurup angelegt werden kann. In den angrenzenden Bebauungsplänen findet dieser Grünzug seine Fortsetzung. Dadurch wird es möglich, Fußwegverbindungen abseits des Verkehrs zu schaffen. Innerhalb der im Plan ausgewiesenen Grünfläche sollen außerdem kleinere Spiel- und Bolzplätze angelegt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Sprützmoorgraben nach Westen in die Grünfläche zu verlegen.

Neben den erwähnten neuen Straßen zur Erschließung des Geländes sind zur Verbesserung der Verkehrsvorhältnisse Verbreiterungen der Straßen Franzosenkoppel, Sprützwiese, Sprützmoor und Fahrenort notwendig.

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Das Plangebiet ist etwa 169 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 23 000 qm (davon neu etwa 11 200 qm), für neue öffentliche Grünflächen etwa 10 000 qm und für ein Kindertagesheim etwa 6 500 qm (davon neu etwa 1 500 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünflächen, Kindertagesheim - benötigten Flächen noch überwiegend durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen 19 Baulichkeiten, und zwar überwiegend behelfsmäßige Wohngebäude.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Grünflächen und die Erweiterung des Kindertagesheims entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.